Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6658

14. 03. 90

Sachgebiet 2170

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/5120, 11/6622, 11/6693 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 11 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c angefügt, der folgenden Text erhält:

„c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt: Die zuständige Behörde für die Durchführung der Überwachung der Einrichtungen darf nicht identisch sein mit der Behörde, die der Kostenträger für die Sozialhilfeempfänger in Einrichtungen ist."

Bonn, den 13. März 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Dadurch, daß zur Zeit vielfach die Überwachungsbehörde zugleich auch die Behörde ist, die die Kostenträgerschaft für die Sozialhilfekosten für die Heimbewohner übernimmt, kommt es zu Interessenkonflikten. Es ist nicht auszuschließen, daß dann, wenn Mängel festgestellt werden, die nur durch einen erhöhten Personalaufwand oder durch den Einsatz von erheblichen finanziellen Mitteln zu überwinden sind, die finanziellen Auswirkungen mit Eingang in die Überlegungen der Überwachungsbehörde finden. Diesem Anschein sollte grundsätzlich durch Trennung der Behörden vorgebeugt werden.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333